

32. Hat ein Irrtum i. E. des § 395 ABgD. Einfluß auf die Feststellung des inneren Tatbestandes eines Steuervergehens?

I. Straffenat. Ur. v. 18. Februar 1938 g. R. 1 D 916/37.

I. Landgericht Dortmund.

Der Angeklagte hat Steuerakten, die er als Mitglied des Steuer-
ausschusses im Besitz hatte, an einen Dritten zur Weitergabe an eine
Parteidienststelle ausgehändigt. Er war nach den Feststellungen des
LG. der Meinung, er dürfe die Akten der Parteidienststelle zur
Einsichtnahme auf kurze Zeit überlassen, der Dritte sei vertrauens-
würdig und beauftragt, die Akten für die Parteidienststelle abzuholen.
Das LG. hat den Angeklagten freigesprochen. Die Revision des
Nebenklägers (eines Finanzamtes) hat das RG. verworfen.

Aus den Gründen:

Die Revision weist an sich zutreffend darauf hin, daß die äußeren
Merkmale des § 412 ABgD. gegeben seien, und legt dann dar, der
Angeklagte könne sich nicht auf den § 395 ABgD. berufen, weil sein
Irrtum keinesfalls unverschuldet gewesen sei; ferner sei hier auch der
§ 59 StGB. unanwendbar. Diesen Ausführungen scheint die Rechts-
auffassung zugrunde zu liegen, die Voraussetzungen der §§ 395
ABgD. und 59 StGB. seien in demselben Zusammenhange zu
prüfen. Das wäre rechtsirrig. Der § 395 ABgD. ist nur anwendbar,
soweit sich nach den allgemeinen Bestimmungen des StGB. die Schuld
des Angeklagten ergibt. Seine Voraussetzungen können daher erst
geprüft werden, wenn die äußeren und die inneren Merkmale des
dem Angeklagten zur Last gelegten Zoll- oder Steuervergehens fest-
gestellt worden sind, wenn also namentlich nicht bereits der Schuld-
ausschließungsgrund des § 59 StGB. vorliegt.

Hier ist aber die Rechtslage die, daß das Wort „unbefugt“ Tat-
bestandsmerkmal des anzuwendenden Strafgesetzes ist. Das ergibt
sich daraus, daß die Bestimmung des § 412 ABgD., die die Strafe
festsetzt, zu ihrer Ergänzung ausdrücklich auf den § 22 Abs. 2 und 3
dasselbst Bezug nimmt. Der Tatbestand des vorsätzlichen Bruches des
Steuergeheimnisses ist daher erst dann gegeben, wenn der Täter die
Verhältnisse des Steuerpflichtigen usw. nicht so, wie geschehen, hat
offenbaren dürfen und das auch gewußt hat. Dieses Wissen hat das

RG. rechtlich einwandfrei verneint; es hat also ein Tatbestandsmerkmal des § 412 ABG.D. nicht feststellen können. Damit scheidet die Anwendung des § 395 ABG.D. von vornherein aus. Wöllig verfehlt wäre es — die Revision will anscheinend eine solche Rechtsauffassung auch nicht vertreten —, wenn man auf dem Umweg über den § 395 ABG.D. ganz allgemein den fahrlässigen Bruch des Steuergeheimnisses für strafbar erachten wollte. Der § 395 Abs. 2 ABG.D. läßt nur zu, daß eine vorsätzliche Verletzung des Steuergeheimnisses als ein fahrlässiges Vergehen angesehen wird, wenn der Täter aus verschuldetem Irrtum über ein Steuergeheß sein Tun für erlaubt gehalten hat. (Vgl. das Urt. des Senats v. 15. Februar 1938 1 D 80/38 = RGSt. Bd. 72 S. 82.)